Satzung
der Gemeinde Hohberg

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2000 (GBl. S. 435) und der §§ 41 Abs.1 und 4, 54 Abs. 1 Nr.5 und Abs. des Straßengesetzes für Baden Württemberg und der Bekanntmachung der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg in seiner Sitzung am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglatte zu bestreuen.

2. Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

§ 2
Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang oder eine Zufahrt haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer, Besitzer sowie sonst Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Tragers einer Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).

2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen von 1m Breite

3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flachen in einer Breite von 1m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstucksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

4 Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

5. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
Staffeln gelten als Fußwege.

6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs 5 genannten Flachen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung vom Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der offentlichen Ordnung.

2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwasserungsanlagen oder offene Abzugsgraben geschüttet werden.

§ 5
Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenalieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbedere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel auf mindestens 1 m Breite zu räumen.

2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs.2 bis 6 genannten Flachen anzuhäufen.
   Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinlaufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann

3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstucken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist.
   Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu raumen.

4. Die zu raumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugange zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgangern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden konnen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 zu räumende Fläche.

2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
   Streusalz und streusalzhaltiges Mittel dürfen grundsätzlich nicht auf Gehwegen verwendet werden Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestatigt wurde.
   Die Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt
   a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z B. Eisregen)
   b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- und Steigungsstrecken
   Für Gehwege mit Baumbeständen bzw. Sträuchern gelten die Ausnahmeregelungen nicht.
3. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7
Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsatzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
   a) die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

b) Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 raumt,
c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 DM (5 €) und hochstens 1000 DM (500 €) und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM (250 €) geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Streupflichtsatzung vom 26. 09. 1988 tritt außer Kraft.
3. Die genannten €-Beträge treten am 01.01 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenuber der Gemeinde qeltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der e Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohberg, den 16. November 2001

Klaus Jehle
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 12.11 2001 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 8. Januar 1973 in den "Hohberg-Nachrichten" (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde) Nr. 46 am 16. November 2001 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde -Landratsamt Ortenaukreis- angezeigt.

Hohberg, den 16 November 2001

Klaus Jehle
Bürgermeister